

## Arbeitsrecht-INFORMATION Nr. 4 / 2023

Evangelische Landeskirche in Baden  
Evangelischer Oberkirchenrat  
Rechtsreferat / Bereich Arbeitsrecht  
Blumenstraße 1-7,  
76133 Karlsruhe  
Datum: 10.01.2023

Diakonisches Werk der Evangelischen  
Landeskirche in Baden e. V.  
Kompetenznetzwerk Recht  
Vorholzstraße 3  
76137 Karlsruhe

### **Betreff: Vorläufiges Auslaufen des Tarifvertrages zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) zum 31. Dezember 2022**

Im **Geltungsbereich der AR-M** regelt der Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) die Voraussetzungen und Bedingungen für die Begründung von Altersteilzeitverhältnissen sowie der flexiblen Altersarbeitszeit für ältere Beschäftigte (§§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 9 Abs. 2 AR-M).

Der Geltungszeitraum dieses Tarifvertrages lief gemäß § 15 Abs. 2 TV FlexAZ zum 31. Dezember 2022 aus. Eine Verlängerung des TV FlexAZ ist von den Tarifvertragsparteien nicht vereinbart worden, auch keine vorläufige.

Die Verlängerung der Regelungen zur Altersteilzeitarbeit wird Gegenstand der Tarifrunde 2023 sein. Das Ergebnis dieser Verhandlungen bleibt abzuwarten.

Die Regelungen des TV FlexAZ gelten somit aktuell nur für Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2022 die jeweiligen tariflichen Voraussetzungen erfüllen und deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Januar 2023 begonnen hat.

Seit dem 1. Januar 2023 können (zumindest vorerst) keine Altersteilzeitvereinbarungen mehr auf der Grundlage des TV FlexAZ getroffen werden. Deshalb muss die Tarifrunde 2023 zum TVöD und eine etwaige Verlängerung des TV FlexAZ abgewartet werden, auch wenn dies bedeutet, dass in der Übergangszeit keine auf den TV FlexAZ gestützten Altersteilzeitverhältnisse begründet werden können.

Im **Geltungsbereich der AVR-Baden** gab und gibt es keine vergleichbare Rechtsgrundlage für den Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung.